

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf regelmäßige Fortbildungen für Zuchtwarte

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

Neu:

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mindestens alle 3 Jahren müssen Zuchtwarte Weiterbildungen besuchen, um weiterhin als Zuchtwart für den ACDCD tätig sein zu können.

Im Gegenzug kann der Zuchtwart, nach vorheriger Genehmigung der Fortbildung durch die Zuchtleitung, jährlich 100 Euro Zuschuss für Seminare beim ACDCD beantragen, wenn in der Vergangenheit Würfe für den Verein abgenommen wurden. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die

dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.
Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

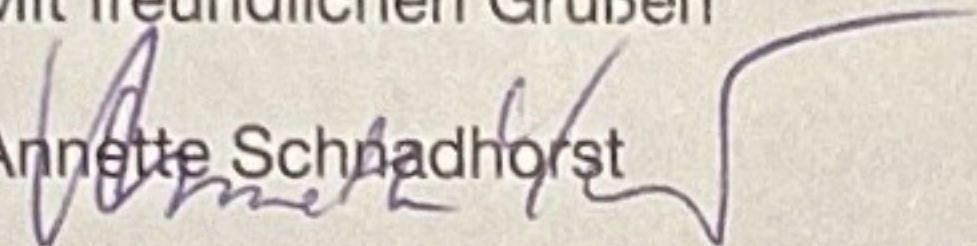
Begründung:

Zuchtwarte übernehmen wichtige Aufgaben in unserem Zuchtverein. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Da im Laufe der Jahre immer wieder neue Erkenntnisse die Zucht betreffend in Seminaren weitergegeben werden, ist es wichtig, dass sich die Zuchtwarte regelmäßig fortbilden. Zuchtwarte sollten immer auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse betreffend der Zucht sein. Als Anreiz sich regelmäßig fortzubilden, sollte der Verein die Zuchtwarte finanziell unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 bruchköbel

Vorstand des ACDCD e.V.

Bruchköbel, den 20.01.2024

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

4. Zucht

4.1. Zucht voraussetzungen

4. Zucht

Schaubewertung

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH/ ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein.

Ich beantrage diesen Absatz „Schaubewertung“ komplett zu streichen.

Begründung:

In der Zuchtordnung gibt es den Absatz „Inventarisierung“:

Inventarisierung

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sonderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard.

Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

Bei der Inventarisierung wird der Hund genauestens bewertet, neben der Kontrolle der Größe, Zahnstatus, Hoden und Gesamteindruck, werden folgende Kennzeichen des Hundes ebenfalls erfasst und bewertet: Kopf, Augen, Ohren, Hals, Rücken, Rute/Rutensitz, Brust, Schulter, Vorderhand, Hinterhand, Pfoten, Bemuskelung, Knochenbau, Haarqualität, Haarfarbe, Pigment, Gangwerk, Verhalten und ein Gesamtformwert wird vergeben.

Diese Bewertung ist qualitativ deutlich hochwertiger als jedes Schauergebnis. Zumal es völlig egal ist welche Formwertnote der Hund erreicht. Es macht keinen Unterschied, ob der Hund mit „genügend“ oder „vorzüglich“ bewertet wird. Die vergebene Formwertnote hat auch keinerlei Einfluss auf die Zuchtzulassung. Meist ist die schriftliche Bewertung auch nur sehr kurz und gibt kein genaues Bild des Hundes wieder, oft sind die Richterberichte unter mehreren Richtern sogar widersprüchlich.

Alle anderen Untersuchungen und Veranstaltungen zum Erwerb der Zuchtzulassung dienen einem Zweck: Gesundheit, einer phänotypischen Bewertung und Verhalten

Die Auflage eine Ausstellung zu besuchen, dient keinerlei Zweck, da die Ergebnisse der Inventarisierung die Ausstellungsbeurteilung überlagern, die Richterberichte bei weitem nicht so ausführlich sind, wie bei der Inventarisierung, und sie so im Grunde nur Zeit und Geld kosten. Zudem ist anzumerken, dass es sicherlich einfacher wäre, Welpenbesitzer – vornehmlich Rüdenbesitzer – eher zu einer Zuchtzulassung zu motivieren, wenn dieser eher sinnlose Punkt wegfällt und praktisch ein Hindernis weniger im Weg der Zuchtzulassung steht – der Punkt Ausstellungsbesuch im Bereich der Zuchtzulassung ist eine Art Fleißpunkt – man muss nur hingehen, das Ergebnis ist ohnehin irrelevant und kostet nur Geld und Zeit und man kann es dann abhaken. Daher beantrage ich die Streichung dieses Punktes.

Mit freundlichen Grüßen,


Sara Herzlinger

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf Vorlage eines jährlichen DISH-Röntgen-Nachweises verpflichtend für alle Zuchthunde

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

4.1.2. Zuchtzulassung

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD/ED- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

HD: Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

ED: Zur Aufnahme ist eine Sedierung nicht erforderlich. Die Röntgenaufnahme hat in Seitenlage (ML)

gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen die Ergebnisse dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch

die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD: HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht

(HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

ED: Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-II und ED-III ist untersagt. Hunde mit ED-I dürfen nur

mit ED-frei verpaart werden.

Für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind,

muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Neu:

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD/ED- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

HD: Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

ED: Zur Aufnahme ist eine Sedierung nicht erforderlich. Die Röntgenaufnahme hat in Seitenlage (ML)

gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen die Ergebnisse dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch

die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD: HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht

(HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

ED: Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-II und ED-III ist untersagt. Hunde mit ED-I dürfen nur

mit ED-frei verpaart werden.

Für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind,

muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Dish-Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines DISH-Röntgen-Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden und der Nachweis muss jährlich erneut vorgelegt werden.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch

die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

Die Vorlage eines DISH-Röntgen-Nachweises muss jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein.

Anders ist es für Hunde, die noch mit 9 Jahren immer frei getestet wurden, da ist das hinfällig und bleibt gültig als frei. Das Ergebnis der Dishuntersuchung muss auf der Homepage des ACDCD e.V. im

internen Bereich veröffentlicht werden.

Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

Begründung:

Ähnlich wie bei der HD weiß man, dass Dish vererbt wird, auch wenn die genaue Vererbung noch nicht letztendlich bekannt ist.

Auswerterin sollte Frau Dr. Viefhues sein, da sie die nötige Sachkenntnis hat und sowieso für unseren Club tätig ist.

Heute lassen bereits sehr viele Mitglieder zumindest zur Zuchtzulassung freiwillig eine Dishauswertung des Rückens ihrer Hunde machen.

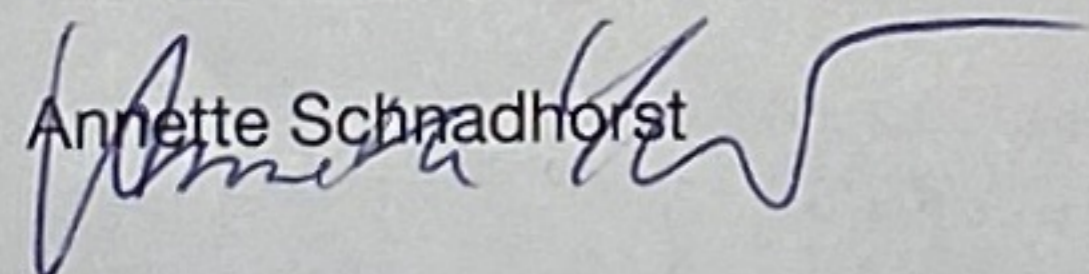
Da es aber keine Pflichtuntersuchung ist, muss einem Hund, der einen Dishbefund hat, trotzdem die Zuchtzulassung gewährt werden. Das fühlt sich nicht richtig an.

Züchter, die ihre Hunde gar nicht erst untersuchen und auswerten lassen, dürfen nicht besser gestellt sein, da es ja auch hier sein kann, dass mit dishbetroffenen Hunden gezüchtet wird, es weiß nur keiner.

Leider gibt es nach 10 Jahren immer noch Dish betroffene Hunde, von daher sollten wir die Untersuchung für Zuchthunde zur Pflicht machen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Sindelfingen, 05.10.2023

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.1.2 Zuchtzulassung

Bei der erblich bedingten Cystinurie beim Australian Cattle Dog handelt es sich um eine Erkrankung, der eine als dominant beschriebene genetische Variante zu Grunde liegt. Das bedeutet, dass bereits bei "einfacher" Trägerschaft (heterozygoter Genotyp N/Cy) Veränderungen auf biochemischer Ebene vorliegen, die die Symptome einer Cystinurie auslösen können. Die Erkrankung kann dabei in der Schwere so stark variieren, dass ein Besitzer den Hund von "symptomlos" bis "fatal erkrankt" erlebt.

Bei der aktuellen Auslegung der Fälle im Hinblick auf §11b Tierschutzgesetz (Qualzucht) ist davon auszugehen, dass bereits Träger (N/Cy) als relevant eingestuft werden und sich rechtliche Maßnahmen für Züchter daraus ableiten lassen.

Neben der Ebene der individuellen Gesundheit ist selbstverständlich auch die populationsgenetische Einordnung vorzunehmen. Hier lässt sich festhalten, dass es sich nach den aktuellen Daten aus der Routine zur Cystinurie beim ACD um ein seltenes Merkmal handelt. Somit lassen sich viele Argumente finden, die aus Gründen der individuellen Gesundheit, der rechtlichen Einschätzung und somit zum Wohle des Züchters, wie auch der Hunde die Zucht mit Trägern der Variante (oder gar reinerbig betroffenen Tieren) zu reglementieren.

Im Prinzip ist ausschließlich eine Zucht mit für dieses Merkmal frei getesteten Hunden (Genotyp N/N für Cystinurie) ohne Bedenken möglich.

Somit wird durch den Vorstand des ACDCD eV ein Eilbeschluss getroffen, der auf der nächsten JHV im März 2024 zur Abstimmung durch die Mitglieder vorgelegt. Dieser lautet wie folgt:

Ab sofort ist mit Trägern (N/Cy) und mit positiv (Chy/Chy) getesteten Hunden die Zucht verboten, für alle Verpaarungen müssen beide Elterntiere durch ein anerkanntes Labor (z. B. Laboklin) frei auf Cystinurie getestet sein.

Aus oben genannten Gründen muss die Zuchtordnung unter 4.1.2 entsprechend angepasst werden:

Beide Zuchtpartner müssen auf Cystinurie über Laboklin oder ein ähnlich anerkanntes Labor getestet

und frei N/N ausgewertet sein. Anlageträger N/Chy und positiv Chy/Chy getestete Hunde sind von der Zucht auszuschließen.

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf verpflichtende Teilnahme an Züchterseminaren für Züchter und Deckrüdenbesitzer

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.Ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

Neu:

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

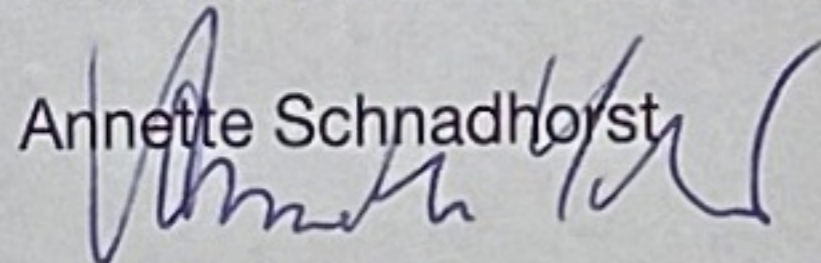
Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden u.a. auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.Ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

Begründung: Es ist wichtig, dass sich Züchter wie auch Deckrüdenbesitzer regelmäßig auf Züchterseminaren fortbilden. Da dies in der Vergangenheit eine Soll-Bestimmung war, wurde dem nicht immer nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Kirchwald, den 24.05.2023

Antrag auf Änderung der Finanzordnung Anhang A (Teil I) – Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 3

Durch eine Anpassung der VDH-Gebührenaufstellung – Stand 01.03.2023 ist eine Anpassung der ACDCD Finanzordnung ebenfalls notwendig. Dies betrifft die Auslandsanerkennung für den Verkauf von Hunden ins Ausland und die Beantragung von Exportbescheinigungen.

Bezeichnung	Gebühr (alt)	Gebühr (neu)
Auslandsanerkennung durch den Züchter	40,00€	50,00€
Beantragung Exportbescheinigung (für im Ausland geborene Hunde, die ins Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen)	30,00€	40,00€

Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Kirchwald, den 24.05.2023

Antrag auf Änderung der Finanzordnung Anhang A (Teil I) – Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 3

Durch die Anpassung der GOT (Gebührenverordnung für Tierärzte) vom 22.November 2022 fand eine Erhöhung der Gebühren für die Auswertung der Röntgenaufnahmen für Hüfte und Ellbogen (HD/ ED) durch die zentrale Stelle Fr. Dr. Viefhues (HD-Gutachterin GRSK-FCI) statt.

Alt: HD- und ED-Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder 70,00€

Neu: HD- und ED-Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder 80,00€

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf Verzicht der Aufnahmegebühr (20 Euro) zum Eintritt in den ACDCD für Welpenkäufer

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Finanzordnung:

Bisher:

§ 1.1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

Neu:

§ 1.1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Welpenkäufer, für die der Züchter das Welpenpaket vom ACDCD bestellt, müssen keine Aufnahmegebühr bezahlen, wenn sie innerhalb des 1. Lebensjahres ihres Welpen in den ACDCD eintreten.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

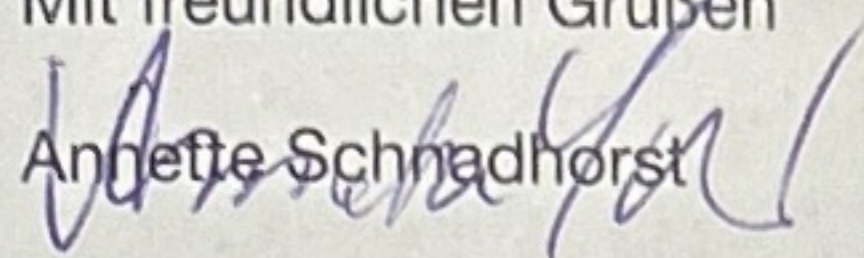
Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

Begründung: Ziel ist es neue Mitglieder zu gewinnen und das Welpenpaket attraktiver zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Sindelfingen, 05.10.2023

Ergänzung der Finanzordnung zur Cystinurie unter

Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung

Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen

des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Wurf mit nicht auf Cystinurie getesteten Elterntieren

B/C +2/O 500,00€

Ebenfalls zu ergänzen auf Seite 3 der im Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung

Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Neu:

C – für beide Eltern muss der Gentest auf Cystinurie nachgeholt werden, ist ein Elternteil N/Cy oder Cy/Cy getestet, sind ausnahmslos alle Welpen über Laboklin zu testen. Bei Welpen die N/Cy oder Cy/Cy getestet sind wird „Zuchtverbot“ in die Ahnentafel eingetragen

+2 - zusätzliche Zuchtsperre von 2 Jahren.

Ich würde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 einräumen und von der Strafgebühr von 500,00€ absehen. Der Rest bleibt bestehen!